§ 12 Gültigkeit

(1) Die WestfalenBahn erkennt das Semester-Ticket in ihrem Schienenpersonennahverkehr ausschließlich in der 2. Wagenklasse auf den in Teil II, § 12, Abs. 2 bezeichneten Linien während des gesamten Leistungszeitraumes an. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

(2) Der Geltungsbereich des Semester-Tickets umfasst folgende Linien (-abschnitte):

a) Ab dem 01.10.2015:

von	über	bis	Linie
Bad Bentheim	Rheine, Osnabrück, Herford	Bielefeld	RB 61

b) Ab dem 13.12.2015 zusätzlich:

von	über	bis	Linie
Emden	Leer	Rheine	RE 15
Rheine	Osnabrück, Minden, Hannover	Braunschweig	RE 60
Bielefeld	Minden, Hannover	Braunschweig	RE 70